

### **Anlage 3: Kriterien zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Die Kriterien dienen u. a. der Transparenz und der eigenen Einschätzung. Sie sollen daher der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die die Verleihung dieser Bezeichnung anstreben, zugänglich sein.

Die Kriterien stellen Mindestanforderungen dar. Die Erfüllung der Kriterien ist keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Insbesondere ergibt sich auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen daraus kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“.

#### *Prinzipien:*

„Bewährung in Lehre und Forschung“ als Grundlage der Begutachtung.

Leistungen aus 3 Kategorien (Publikationen, Lehrtätigkeit, sonstige wissenschaftliche und akademische Leistungen) werden berücksichtigt.

Ein Punktesystem soll für Transparenz und Vergleichbarkeit sorgen.

Erforderliche Mindestpunktzahl 100

Mindestpunktzahl in Kategorie A: Publikationen: 50

Mindestpunktzahl in Kategorie B: Lehre: 20

Mindestpunktzahl in Kategorie C: Sonstige Leistungen: 5

Freier Spielraum von 25 kann aus einer oder einem Mix der Kategorien gedeckt werden

#### **Kategorie A: Publikationen (Erscheinungsdatum nach Habilitation; Publikation unter der Affiliation bzw. Co-Affiliation der UMMD)**

##### *Grundlage:*

Ein breites Spektrum an Publikationen soll prinzipiell berücksichtigt werden können. Ziele des Bewertungsschemas sind die Möglichkeit einer groben Quantifizierung der Publikationsleistung und ein Ausgleich fachspezifischer Unterschiede.

##### *Bewertungsmaßstab:*

Für die Publikationsleistung wird ein kumulativer Punktwert berechnet. Für jede berücksichtigungsfähige Publikation wird deren Punktwert aus 3 Faktoren errechnet:

$$\mathbf{AF \times PF \times RF}$$

**AF** = Autorenschaft-Faktor:

Erst- oder Letztautorenschaft (auch bei geteilten Erst-/Letztautorenschaften):	1
Coautorenschaft bei bis zu 6 Coautoren / Coautorinnen:	0,5
Coautorenschaft bei 7 und mehr Coautoren / Coautorinnen:	0,3

**PF = Publikationsart-Faktor**

Originalarbeiten:	1
Übersichtsarbeiten (incl. CME-Artikel) in JCR-gelisteten Journals:	1
In einem Fachjournal publizierte Leitlinie:	1
Kasuistiken, Editorials, Letter to the Editor:	0,5
Monographien, Buchbeiträge	0,5

**RF = Rangfaktor** innerhalb der JCR-gelisteten Journals desjenigen Fachgebiets, dem das zu bewertende Journal zuzuordnen ist. Maßgeblich ist die Journal Impact Factor (JIF) Perzentile in Journal Citation Reports (Quelle: <https://jcr.clarivate.com/jcr/home>)

0 – 20 %:	2
21 – 40 %:	4
41 – 60 %:	6
61 – 80 %:	8
81 – 100 %:	10
Fachübergreifende High-Impact-Journals (IF>50):	20
Fachzeitschriften ohne Listung in JCR:	2
Monographien, Buchbeiträge:	6

*Ergänzende Regelungen:*

- Es können nur Publikationen angerechnet werden, die unter der Affiliation bzw. Co-Affiliation der UMMD gemäß den aktuell gültigen Empfehlungen publiziert wurden. Die Regelung gilt für Publikationen mit Einreichungsdatum ab ihrem Inkrafttreten. Bei umhabilitierten Antragstellerinnen bzw. Antragstellern gilt dies ab dem Zeitpunkt der Umhabilitation.
- Keine Berücksichtigung von publizierten Abstracts, Beiträgen in Tagungsbänden oder gedruckten Vorträgen.
- Abweichende Kriterien für die Beurteilung von Publikationsleistungen können für Publikationen des Kandidaten bzw. der Kandidatin in anderen Fachbereichen gelten.

*Zielkriterien:*

- Mindestpunktwert aus Kategorie A: 50
- Richtwert von mind. 5 Originalarbeiten mit Erst- oder Letztautorenschaft; zum Erreichen des Richtwerts kann **eine** geteilte Erst- oder Letztautorenschaft voll angerechnet werden; darüber hinaus werden geteilte Erst- oder Letztautorenschaften nur halb für das Erreichen dieses Richtwerts von 5 gezählt.
- Richtwert von 70% der Gesamtpunktzahl aus Originalarbeiten und Reviews in JCR-gelisteten Journals.

**Kategorie B: Lehre (ab dem Semester nach Habilitation)***Grundlage:*

Leistungen in der Lehre werden soweit möglich in SWS oder SWS-Äquivalente umgerechnet. Als Richtwert gelten 2 SWS als Durchschnitt. Lehrleistungen können wahlweise für die letzten 8 Semester oder seit Erteilung der Venia legendi angegeben werden (Begutachtungszeitraum).

Elternzeiten, in denen keine Lehrleistungen erbracht wurden, müssen nicht in die Berechnung des Referenzzeitraums für Lehre eingebracht werden.

Auslandsaufenthalte können bei der Berechnung des Referenzzeitraums für die Lehre ausgeklammert werden.

*Bewertungsmaßstab:*

● **Vorlesungen, Seminare, Praktika, Unterricht am Krankenbett, Wahlfach und Mitwirkung an Examina** werden in absolut erbrachten Lehrstunden (45 min-Einheiten) pro Semester angegeben und nach folgender Formel in SWS umgerechnet:

$$\text{Lehrstunden} \times \text{BF} : 14 = \text{SWS}$$

**BF** = Bewertungsfaktor:

Vorlesung, Seminar:	1
Praktikum, Unterricht am Krankenbett:	0,5
Wahlfach, Skills Lab	0,75
Mitwirkung an OCSE-Prüfungen/Examina:	1

Als Mitwirkung an **Examina** gilt die Durchführung von mündlichen Prüfungen im Rahmen des Physikums (M1) und Staatsexamens (M2). Sie werden mit 4 (M1) bzw. 8 (M2) Lehrstunden und BF=1 anerkannt. Sonstige/Mündliche Abschlussprüfungen wie Prüfungen und Testate in den einzelnen Lehrfächern können nicht berücksichtigt werden.

Zeiten für die Durchführung von **OSCE-Prüfungen** können entsprechend der Stundenzahl mit BF=1 angerechnet werden.

Lehrstunden im **Skills Lab** und das Training der studentischen Skills Lab Tutoren / Tutorinnen sind mit einem Bewertungsfaktor von 0,75 anrechenbar.

● Bei **Betreuung von PJ-Studierenden** gilt als Berechnungsgrundlage, dass eine (durchgehend besetzte) PJ-Stelle als Lehrleistung von 1 SWS zu werten ist. Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Anzahl PJ-Studierende} \times \frac{2}{3} = \text{SWS}$$

● **Betreute Dissertationen, Diplom- und Masterarbeiten** (abgeschlossen und laufend) werden mit namentlicher Nennung der jeweiligen Person, Titel der Arbeit, Beginn und ggf. Ende angegeben und in SWS-Äquivalente umgerechnet:

Anrechenbare SWS-Äquivalente sind abhängig von der Art der Arbeit:

Naturwissenschaftliche Promotion:	1,8
Dr. rer. medic.	1,8
Medizinische Promotion:	1,2
Master-, Diplomarbeit:	0,6

Der entsprechende Wert von SWS-Äquivalenten ist ein Pauschalwert und kann für jeden betreuten Doktoranden / jede betreute Doktorandin, Diplomanden / Diplomandin und Masteranden / Masterandin nur einmalig angerechnet werden (unabhängig von der Dauer der Betreuung).

● **Sonstige Leistungen in der Lehre:**

Tätigkeit als **Lehrbeauftragte / Lehrbeauftragter** einer Klinik / eines Instituts der UMMD:

Bewertung als 1 SWS-Äquivalent für den Zeitraum der Ausübung dieser Funktion (absolut also 1 SWS x Anzahl der Semester in dieser Funktion)

**Lehrpreis:**

Die ersten 5 gelisteten Dozentinnen bzw. Dozenten im Ranking der personenbezogenen Bewertung „beste Dozentin bzw. bester Dozent“ werden berücksichtigt. Bewertung als 1 SWS-Äquivalent absolut (entspricht 0,5 SWS bezogen auf das Jahr der Verleihung).

● **Weitere Leistungen in der Lehre** (aufzulisten ohne Einordnung in Punkteschema):

- Teilnahme an Hochschullehrerinnen- / Hochschullehrer-Training und Didaktik-Fortbildungsmaßnahmen
- Innovative Leistungen auf dem Gebiet der universitären Lehre
- Beitrag / Herausgeberschaft für anerkanntes Lehrbuch

Aus der Summe der absoluten SWS oder SWS-Äquivalente aus allen Kategorien geteilt durch die Semesterzahl des Begutachtungszeitraums wird die durchschnittliche Lehrleistung als **ØSWS** berechnet. Die **Lehrpunkte** errechnen sich aus **ØSWS x 10**.

*Ergänzende Regelungen:*

- Laufende Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden soll durch eine Promotionsvereinbarung dokumentiert werden.
- Die PJ-Ausbildung am Universitätsklinikum Magdeburg oder einem seiner Lehrkrankenhäuser kann unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit der Studierenden anerkannt werden.
- Betreuung von Studierenden im PJ soll bei mehreren Lehrpersonen in einer Klinik dadurch dokumentiert sein, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Mentorin bzw. als Mentor im Portfolio der jeweiligen Studierenden angegeben sind.
- Bei Co-Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden oder PJ-Studierenden ist der entsprechende Punktwert durch die Anzahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer zu teilen.
- Lehrleistungen sollen durch Unterschrift der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters oder der Lehrbeauftragten bzw. des Lehrbeauftragten der Klinik bzw. des Instituts bestätigt werden.

*Zielkriterien:*

- Mindestpunktwert aus Lehre: 20
- Richtwert für Mindestanteil aus Vorlesungen, Seminare, Praktika, UAK, Wahlfach und Mitwirkung an Prüfungen: 1 SWS (entsprechend 10 Punkte).
- Richtwert von mind. 2 Promotionsbetreuungen, davon eine abgeschlossen (die Betreuung gilt als abgeschlossen ab der Einreichung der Dissertation oder mit einer Publikation der Ergebnisse der Arbeit mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden als Autorin bzw. Autor; entsprechende Nachweise sind vorzulegen).

<b>Kategorie C:</b>	<b>Sonstige wissenschaftliche und akademische Leistungen (seit Habilitation)</b>
---------------------	--

*Berücksichtigte Leistungen:*

- **Drittmittel** werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{korrigiertes Fördervolumen} = \text{FV} : \text{Anzahl der Antragstellenden} \times \text{BF} \\ \times 1 \text{ (bei Drittmittelverwaltung an der OVGU)} \\ \times 0,5 \text{ (bei externer Drittmittelverwaltung)}$$

**FV** = Fördervolumen

**BF** = Bewertungsfaktor

DFG, BMBF, EU, Sonderstiftungen*	1
Industrie, Stiftungen, Vereine etc.	0,5

\* Sonderstiftungen sind Volkswagenstiftung, Deutsche Krebshilfe und Sanderstiftung (Agreement an der Fakultät)

Großgeräte sowie Landesförderung und EFRE/ESF finden keine Berücksichtigung (Faktor 0)

**Punktwert**-Berechnung erfolgt nach kumulativen korrigierten Fördervolumen:

Drittmittel 10-100 k€	5
Drittmittel >100 k€	10

- **Besondere Funktionen / Tätigkeiten**

Leitungsfunktion in Forschungsverbänden oder Multicenterstudien:	10
--	----

Herausgebertätigkeit bei Fachjournalen (Editorial Board):

Editor Chief oder Section Editor:	10
-----------------------------------	----

Sonstiges Editorial Board mit Verantwortlichkeit für mindestens 10 Submissions/Jahr:

5

Langfristige Mitarbeit (min. 6 Mon.) in akademischen Gremien:	5
---	---

Verantwortliche Funktion in wissenschaftlichen Fachgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene:	5
---	---

Verantwortliche Mitarbeit bei Leitlinienerstellung:	10
---	----

Lehrstuhlvertretung (min. 6 Mon.) i.S.e. kommissarischen Leitung:	10
---	----

- **Listenplatz in W2/W3-Berufungsverfahren** 25

- **Weitere Leistungen** (aufzulisten ohne Einordnung in Punkteschema):

- Patente
- Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
- Organisation wissenschaftlicher Kongresse

*Ergänzende Regelungen:*

- Die Anrechnung der Drittmittel kann im vollen Umfang des berechneten korrigierten Fördervolumens nur erfolgen, wenn die Drittmittelverwaltung an der Medizinischen Fakultät der UMMD erfolgt. Werden die Drittmittel extern verwaltet, hat eine Halbierung des errechneten Betrags des korrigierten Fördervolumens zu erfolgen. Bei umhabilitierten Antragstellerinnen bzw. Antragstellern gilt dies ab dem Zeitpunkt der Umhabilitation.
- Drittmittel können nur gewertet werden, wenn ein wissenschaftliches Projekt mit konkretem Titel vorliegt. Bei Industriedrittmitteln und Mitteln für Klinische Studien muss ein konkreter wissenschaftlicher Hintergrund erkennbar sein. Drittmittel sollen durch einen Förderbescheid nachgewiesen werden, aus dem Drittmittelgeber, Name(n) der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Drittmittelempfängerinnen und Drittmittelempfänger, Projekttitle und Drittmittelsumme hervorgehen; alternativ ist ein Nachweis durch Bestätigung der Drittmittelverwaltung möglich.
- Als Leitung eines Forschungsverbunds wird anerkannt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine herausgehobene Leitungsfunktion eines Drittmittel-geförderten Forschungsverbundes innehatte, d. h. nicht nur die Leitung einzelner Projekte/Teilprojekte, Arbeitsgruppen etc. innerhalb des Verbundes. Eine Multicenter-Studie ist eine klinische Studie, die parallel an mehreren Einrichtungen durchgeführt wird. Die Anrechnung der Punkte kann nur erfolgen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine herausgehobene Leitungsfunktion in der gesamten Multicenter-Studie innehatte, d. h. nicht nur die Leitungsfunktion als Principal Investigator eines Standortes. Für die Anerkennung von Studien (auch kleineren klinischen Studien) ist die Registrierungsnummer oder EudraCT-Nummer anzugeben.
- Anrechenbarkeit einer Tätigkeit im Editorial Board eines Fachjournals setzt voraus, dass Verantwortlichkeit für mindestens 10 Submissions pro Jahr mit der Tätigkeit verbunden ist; dies ist nachzuweisen (z. B. durch schriftliche Bestätigung des Verlags).
- Die Mitarbeit in akademischen Gremien kann nur gewertet werden, wenn diese Gremien regelmäßige Sitzungen durchführen. Folgende Kommissionen und Gremien der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg bzw. der OVGU Magdeburg können berücksichtigt werden:  
Fakultätsrat (gewähltes Mitglied), Strukturkommission, Forschungskommission, Kommission für Klinische Angelegenheiten, Kommission für Studium und Lehre, Prüfungsausschuss Humanmedizin, Prüfungsausschuss MA Immunologie, Auswahlkommission, APL-Kommission, Habilitationskommission, Promotionskommission, Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Kommission für Internationale Beziehungen, Kommission für tierexperimentelle Forschung, Ethikkommission, Senat, akademische Kommissionen des Senates.
- Als verantwortliche Funktion in wissenschaftlichen Fachgesellschaften ist die Tätigkeit als **Vorstandsmitglied** anrechenbar oder die **Leitung** einer dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppe/Kommission einer auf nationaler oder internationaler Ebene tätigen wissenschaftlichen Fachgesellschaft. Weiterhin ist unter diesem Punkt die Anerkennung der Tätigkeit in Beiratskommissionen möglich, wenn diese mindestens auf nationaler Ebene tätig sind.
- Verantwortliche Mitarbeit bei Leitlinienerstellung ist für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller anrechenbar, die seit Habilitation als Koordinatorin bzw. Koordinator oder Autorin bzw. Autor einer publizierten S3-Leitlinie tätig gewesen sind.
- Als Lehrstuhlvertretung kann nur anerkannt werden, wenn es sich nicht nur um eine alleinige Chefarztvertretung handelte, sondern die Vertretung alle Angelegenheiten von Forschung und Lehre miteinschloss.

- Von der Bewertung ausgenommen sind Leistungen wie: kommissarische Leitungsfunktionen in Kliniken ohne akademische Aufgaben, ständige oder Urlaubsvertretung der Lehrstuhlinhaberin bzw. des Lehrstuhlinhabers, wissenschaftliche Vortragstätigkeit, „Invited Speaker“ oder Vorsitz bei wissenschaftlichen Kongressen, Gutachtertätigkeit, Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.

*Zielkriterien:*

- Mindestpunktwert aus Leistungen der Kategorie C: 5